



Hessisches Kultusministerium Postfach 3150 65001 Wiesbaden

Geschäftszeichen 000.257.003-0132
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368
Datum 02.12.2021

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zu den Grundlagen für die Corona-Kinderregeln in Hessen ab dem 06.11.2021

Sehr geehrte

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 7. November 2021 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„- die wissenschaftlichen und internen Gutachten zu den ab dem 06.11.2021 geltenden Corona-Regelungen für Kitas und Schulen

(siehe <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Kitas-und-Schulen> bzw.

https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-11/kinderregeln_in_hessen0611_v4.pdf),

insbesondere im Hinblick auf die Abschaffung der Maskenpflicht am Sitzplatz, den weitestgehenden Verzicht auf Quarantänemaßnahmen sowie das Festhalten an Präsenzunterricht in der vierten Welle der SARS-CoV-2-Pandemie



- ggf. Ergebnisse der modellierten Szenarien für die erwarteten Infektionszahlen bei Kindern und Jugendlichen (bei der verabschiedeten Regelung im Vergleich zu stärkeren und schwächeren Infektionsschutzmaßnahmen)
- die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen von Eltern-, Schüler-, Lehrer- und anderen Interessenverbänden
- ggf. interne Einschätzungen zum ‚Stimmungsbild‘ in der Bevölkerung, die sich aus Zuschriften und Telefonanrufen an das Kultusministerium ableiten“.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach § 80 Abs. 1 HDSIG gegenüber öffentlichen Stellen i. S. v. § 2 Abs. 1 HDSIG besteht. Öffentliche Stellen sind insbesondere Behörden des Landes, also nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Mit Ihrer Anfrage nehmen Sie Bezug auf Entscheidungen der Hessischen Landesregierung. Die Willensbildung einer Regierung gehört sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Regierung und ist mithin nach § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HDSIG vom Informationsanspruch ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen verweise ich auf die Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2, die auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Corona> öffentlich zugänglich sind.

Ferner möchte ich Sie auf die Informationen hinweisen, die unter <https://soziales.hessen.de/Corona>, <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen> und unter <https://www.rki.de> öffentlich abrufbar sind.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der

Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums